



**Wiener Windhund Rennsport Verein**  
*Internationale Kurzstreckenbahn*

Postadresse: 2284 Untersiebenbrunn, Mozartstraße 6  
Zweigverein des ÖKWZR  
**ZVR-Zahl: 200604294**

## **SATZUNGEN DES WIENER WINDHUND RENNSPORT VEREIN (WWRV)**

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Wiener Windhund Rennsportverein“ mit der Kurzform WWRV. Sitz des Vereins ist in Wien. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 1.2 Der WWRV gehört dem österreichischen Klub für Windhunde, -zucht und Rennsport (ÖKWZR) an, stellt jedoch einen selbstständigen Verein dar. Er bezieht sich dabei auf § 19 der Statuten des ÖKWZR, sowie auf die Geschäftsordnung der Rennsektion des ÖKWZR.

### **§ 2 Vereinszweck und Tätigkeitsbereich**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 2.1 Die Ausbildung von Rennhunden
- 2.2 Die Durchführung von amtlich genehmigten, nationalen und internationalen Windhundrennen nach Abstimmung mit der Rennsektion des ÖKWZR unter Berücksichtigung der geltenden nationalen und internationalen Rennordnung des ÖKV und der FCI.
- 2.3 Unterstützung und Beratung beim Ankauf von Windhunden.
- 2.4 Gesellige Zusammenkünfte und Vorträge. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, also ohne Entgelt aus.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes und deren Aufbringung**

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend ausgeführten Ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

#### 3.1 Als ideelle Mittel dienen:

- Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsabende.
- Mitteilungen via moderner Kommunikationsmittel über Vereinsaktivitäten.
- Kontaktnahme und Informationsaustausch mit dem ÖKWZR und anderen Vereinen innerhalb des österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV).

#### 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge und Trainingsgebühren bzw. Meldegelder.
- Durch freiwillige Spenden.
- Durch das Reinergebnis der vom Verein veranstalteten, behördlich genehmigten Rennen und Veranstaltungen.

#### 3.3 Vereinsjahr:

Als Vereinsjahr und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Anschlussmitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

### **4.1 Ordentliche Mitglieder**

Sind jene, welche vorwiegend durch die Ausübung des Rennsportes am Vereinsgeschehen teilnehmen und ihren Mitgliedsbeitrag leisten.

### **4.2 Anschlussmitglieder**

Sind Angehörige eines ordentlichen Mitglieds, welche selbst keinen Hund führen oder einen Hund besitzen, der nicht am Renngeschehen teilnimmt. Das Anschlussmitglied hat dieselbe Wohnadresse wie das angehörende, ordentliche Mitglied.

### **4.3 Außerordentliche Mitglieder**

Sind solche, welche vor allem durch erhöhten Mitgliedsbeitrag, die Vereinstätigkeit fördern.

### **4.4 Ehrenmitglieder**

Sind jene, welche entweder durch hervorragende persönliche Leistung den Verein fördern oder durch außergewöhnliche Spenden unterstützen.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Bewerbung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Mitglieder können alle physischen Personen werden, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben; unbeschadet Geschlecht, Beruf und Staatsbürgerschaft. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht statthaft.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

6.2 Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.3 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder die den Vereinszweck schädigen (Tierquälerei, Unsportlichkeit, schwere oder wiederholte Disziplinlosigkeit) aus dem Verein auszuschließen. Außerdem wegen eines Verhaltens, das gegen die Grundsätze und Interessen des Vereins gerichtet ist, so vor allem bei gröblicher Verletzung der Satzungen, bzw. der im Rahmen dieser Satzungen gefassten Beschlüsse / wegen Schädigung der Vereinsinteressen oder Ansehen des Vereins / wegen des Anstandes zuwiderlaufenden Benehmens gegenüber den Vereinsmitgliedern, dem Vorstand, den Richtern und wegen haltlosen oder leichtfertigen Anschuldigungen, Verleumdung gegen Funktionäre und Mitglieder / wegen ehrloser Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins. In diesem Fall ist die Bezugnahme auf ein rechtskräftig gewordenes gerichtliches Urteil zulässig. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen das Rechtsmittel der Berufung zu Händen des Vorstandes an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung und die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung. Die Entscheidung der Generalversammlung ist unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig. Weiters auch dann, wenn sie trotz erfolgter, schriftlicher Mahnung länger als 4 Wochen mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleiben.

Die Disziplinierung erfolgt durch den Ausspruch

6.3.1. der Verwarnung

6.3.2. des Verweises, verbunden mit einer Androhung des Ausschlusses aus dem Verein

6.3.3. Verbotes der Teilnahme an Veranstaltungen des WWRV

Satzungen des WWRV Ausgabe 4 vom 29.03.2025 ersetzt Ausgabe 3 vom 19.03.2005

#### 6.3.4. des Ausschlusses

- 6.4 Vom WWRV ausgeschlossene Mitglieder können Mitglieder des ÖKWZR bleiben.
- 6.5 Die freiwillig austretenden, sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge, Spenden und sonstiger Leistung.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.3 Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis 31. Jänner des laufenden Jahres fällig. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen ist der Vorstand berechtigt, dem Betroffenen Mitglied über dessen Antrag die Zahlungsfrist, Minderung oder den Nachlaß des Mitgliedsbeitrages zu bewilligen.
- 7.4 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Die Mitglieder sind in dieser Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn zumindest 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.

### § 8 Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung des Vereines erfolgt durch:

- Den Vorstand
- Den geschäftsführenden Vorstand
- Die Generalversammlung
- Die Rechnungsprüfer
- Das Schiedsgericht

### § 9 Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden bei Konstituierung des Vereines der Vereinsbehörde namhaft gemacht und üben ihre Funktion bis zur folgenden Generalversammlung aus, in der sie diese zur Verfügung gestellt haben.

- 9.1 Der Vorstand besteht aus **6** Mitgliedern, und zwar aus:
- Obmann
  - Obmannstellvertreter
  - Schriftführer oder seinem Stellvertreter
  - Kassier oder seinem Stellvertreter
- 9.2 Der Vorstand, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, über Vorstandsbeschuß einem Vorstandsmitglied eine zweite Funktion provisorisch zu übertragen. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den geschäftsführenden Vorstand, welcher sich aus zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern zusammensetzt.
- 9.3 Der Vorstand kann durch die Funktion des technischen Leiters erweitert werden.

- 9.4 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 9.5 Der Vorstand wird vom Obmann oder Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 9.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 5 von ihnen anwesend sind.
- 9.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns oder die des Obmannstellvertreter.
- 9.8 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser Verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 9.9 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 9.4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Absatz 9.10) und Rücktritt (Absatz 9.11).
- 9.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 9.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. mit der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 10 Aufgabenbereich des Vorstandes**

### Dem Vorstand obliegt in seiner Gesamtheit:

- 10.1 Die Führung des Vereines in sportlicher, kynologischer und ökonomischer Hinsicht.
- 10.2 Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Die provisorische Übertragung von bestimmten Funktionen an verdiente Mitglieder.
- 10.3 Die provisorische Berufung von Vereinsmitgliedern in den Vorstand.
- 10.4 Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung über Vorstandsbeschluss oder Antrag von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder.
- 10.5 Die Einberufung des Schiedsgerichtes und Überwachung des schiedsgerichtlichen Verfahrens. Weiteres siehe § 15.
- 10.6 Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.  
z.B. Beschlussfassung über Erlassung von vereinsinternen Vorschriften wie Platzordnung, Richtlinien für die Benutzung und Verwahrung der Geräte und Einrichtungen.

## **§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 11.1 Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, welche den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 11.2 Der Schriftführer hat den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 11.3 Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 11.4 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann oder Obmannstellvertreter und dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann oder Obmannstellvertreter und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

11.5 Im Falle ihrer Verhinderung treten an Stelle des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## **§ 12 Die Generalversammlung = Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002**

12.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Allerdings ist die Finanzgebarung jährlich zu überprüfen.

12.2 Eine außerordentliche Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen 3 Wochen stattzufinden.

12.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder, mindestens 3 Wochen vor dem Termin, schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

12.4 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

12.5 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

12.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

12.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

12.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

12.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 13 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

13.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

13.2 Beschlussfassung über den Vorstand.

13.3 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes.

13.4 Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder.

13.5 Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.

13.6 Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

13.7 Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.

13.8 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

14.1 Von der Generalversammlung werden die 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

- 14.3 Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen und sind verpflichtet, jährlich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Tätigkeit der Generalversammlung vorzulegen.

## **§ 15 Das Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt eine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Die Tätigkeit des Schiedsgerichtes ist ehrenamtlich und vertraulich, es hat jedoch Anspruch auf Ersatz der erwachsenen Barauslagen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an Weisungen gebunden zu sein. Die Kosten des Verfahrens sind vom Unterliegenden, im Falle eines Vergleiches von beiden Parteien anteilig zu tragen. Gegen das Urteil des Schiedsgerichtes ist kein Rechtsmittel zulässig.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit **2/3** Mehrheit beschlossen werden. Der ÖKWZR ist innerhalb einer Woche von diesem Beschluß zu unterrichten.
- 16.2 Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung des passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat.  
Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines oder des Vereinzweckes muß das Vereinsvermögen einer Organisation zufalle, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt und ebenfalls den begünstigten Zwecken gemäß § 34 ff der BAO unterliegt.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Generalversammlung. Entsprechende Anträge setzt der Vorstand auf die Tagesordnung der Generalversammlung. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in der Generalversammlung sind 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei inhaltlichen Änderungen ist die Satzung 3 mal an der Generalversammlung zu lesen. Bei Formaländerungen genügt eine einfache Lesung.

## **§ 18 Materielle Entschädigungen**

Alle Organe (Vorstandsmitglieder) des Klubs versehen ihre Funktionen ehrenamtlich. Materielle Vorteile dürfen ihnen aus ihrer Funktionstätigkeit nicht zukommen, doch können die aus der Wahrnehmung ihrer Amtspflicht und Funktion entstehenden Unkosten nach Fassung eines Vorstandsbeschlusses darüber in angemessener Höhe ersetzt werden.

*Diese Ausgabe, vom 29.03.2025, ersetzt die Ausgabe vom 19.03.2005 und erlangt mit 29.03.2025 seine Gültigkeit.*